

## Japanisches Recht in fünf Minuten (31)

# Kein Job bei der Konkurrenz

Auch in Japan sind Jobwechsel zu Wettbewerbern nicht unüblich. Unternehmen können Direktoren den Gang zur Konkurrenz durch bestimmte Klauseln vertraglich verbieten, müssen dabei aber bestimmte Regeln beachten.

Von Mikio Tanaka

Die meisten Kapitalgesellschaften in Japan haben die Gesellschaftsform der *kabushiki kaisha* („KK“, theoretisch vergleichbar mit der deutschen Aktiengesellschaft), und das unabhängig von ihrer Betriebsgröße. Seit der Reform des Gesellschaftsgesetzes von Mai 2006 gilt Folgendes: In der einfach strukturierten KK (vergleichbar mit dem Schema der GmbH) ist der Direktor, ähnlich wie der Geschäftsführer in Deutschland, sowohl für die Geschäftsführung als auch die Vertretung der Gesellschaft nach außen zuständig. In der KK mit Direktorenrat dagegen übernimmt der vertretungsberechtigte Direktor (Representative Director / *daihyo torishimariyaku*) die Vertretung der Gesellschaft nach außen, während der „schlichte“ Direktor (Director / *torishimariyaku*) als Direktorenratsmitglied an wichtigen Entscheidungsfindungen sowie an der Aufsicht des vertretungsberechtigten Direktors beteiligt ist. Unabhängig davon, ob ein Direktor vertretungsberechtigt ist oder nicht, hat er gegenüber der KK eine hohe Sorgfaltspflicht (fiduciary duty) zu erfüllen. Also ist es dem Direktor prinzipiell verboten, sich während seiner Amtszeit gegenüber der KK konkurrierend zu verhalten.

Durch seine Position hat der Direktor einer KK selbstverständlich Zugang zu wichtigen Geheiminformationen der KK, und kann außerdem einen guten Kontakt zu den Kunden der KK aufbauen. Daher passiert es nicht selten, dass ein Direktor gleich nach seinem Rücktritt zur Konkurrenz wechselt und zu einer Bedrohung für die KK wird. Da ist es nicht verwunderlich, dass die KK eine Wettbewerbsverbotsklausel in den Dienstvertrag einzubauen versucht, die auch nach dem Rücktritt des Direktors gültig bleibt. Auf der anderen Seite hat der Direktor verfassungsmäßig das Recht auf freie Berufswahl. Jede Klausel, die dieses Recht verletzt, kann als ungültig erklärt worden. Es gibt viele Bei-



spiele für Gerichtsverhandlungen, die die Gültigkeit der Wettbewerbsverbotsklausel nach dem Rücktritt zum Gegenstand haben, doch in Japan existiert hierzu keine ausdrückliche Regel, wie sie etwa im deutschen Handelsgesetzbuch festgeschrieben ist. Daher nimmt die Rechtsprechung in diesem Kontext eine wichtige Rolle ein. Schauen wir uns zusammengefasst die Beurteilungskriterien an, wie sie in typischen Präzedenzfällen zur Anwendung kamen:

Wenn eine Wettbewerbsverbotsklausel im Prinzip nur eine Bestätigung der gesetzlichen Pflicht darstellt, zum Beispiel das Verbot der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses, bleibt diese auch nach Vertragsende gültig, sofern diese Vereinbarung den notwendigen und angemessenen Rahmen nicht überschreitet. Da aber die Tendenz besteht, den Begriff „Geschäftsgeheimnis“ im Zusammenhang mit dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb streng zu interpretieren, ist es für die KK schwierig, auf der Grundlage dieses Gesetzes einen konkreten Rechtsschutz, wie zum Beispiel Schadenersatz, zu fordern.

Andererseits wird die Gültigkeit einer Klausel, die eine gesetzlich nicht vorhandene Pflicht vertraglich kreierte, danach beurteilt, ob die KK mit dieser Klausel nur das Mindeste und Notwendigste tut, um den Vorteil der KK zu sichern, und ob sie den Betroffenen in ausreichendem Maße für den Nachteil, der sich hierdurch für ihn

ergibt, entschädigt. Konkret bedeutet dies, dass alle folgenden Aspekte miteinander abgewogen werden müssen, um die Gültigkeit der Wettbewerbsverbotsklausel zu beurteilen:

- Der Vorteil, den die KK durch die Wettbewerbsverbotsklausel zu sichern sucht
- Ob sie die Berufssparte des Betroffenen und/oder den geographischen Tätigkeitsbereich zweckentsprechend und vernünftig einschränkt
- Ob die Gültigkeitsdauer nicht zu lang ist (in der Rechtsprechung gilt eine Gültigkeit bis zwei Jahren nach Rücktritt als Maßstab)
- Ob eine vernünftige Entschädigungsmaßnahme für den Betroffenen vorliegt.

Nehmen wir an, die Wettbewerbsverbotsklausel nach dem Rücktritt wurde als ungültig beurteilt. Wenn aber durch den Rücktritt des Direktors die Mindestanzahl an Direktoren, wie sie gesetzmäßig beziehungsweise satzungsmäßig vorgeschrieben ist, in der KK nicht mehr erfüllt ist – dies kommt gelegentlich vor – so unterliegt der zurückgetretene Direktor so lange seinen Rechten und Pflichten als Direktor nach dem Gesellschaftsgesetz, bis die KK diese freie Stelle wieder mit einem neuen Direktor besetzt hat. Folglich muss er bis dahin auch das (gesetzliche und gegebenenfalls vertragliche) Wettbewerbsverbot während der Amtszeit beachten.

### KONTAKT

**Mikio Tanaka** ist Partner und Rechtsanwalt bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

Tel.: +81(0)3 6212 5500

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com

Internet: www.city-yuwa.com

